

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 22.07.2004

Nr. 7

Inhalt	Seite
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das European Research Center for Information Systems der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU (ERCIS-Satzung) vom 24. Mai 2004	243
Ordnung zur Änderung der vorgezogenen Teil-Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2004	249
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfungen für Lehrämter vom 16. Januar 2004 vom 24. Mai 2004	251
2.Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 15. Juli 1998 vom 27. Mai 2004	252
Die/ der Technisch Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme an der Universität Münster vom 08. Juni 2004	254
1.Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Dezember 2002 vom 09. Juni 2004	259
1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. Juni 2004	261
Beitragsordnung des Studentenwerks Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –vom 14. Juni 1974.	266
Satzung des Studentenwerks Münster -Anstalt des öffentlichen Rechts-	268

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/7

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Verwaltungs-und Benutzungsordnung für das European Research Center for Information Systems der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der WWU (ERCIS-Satzung) vom 24. Mai 2004

Auf der Grundlage des Artikel 44 Abs. 1 Satz 1 und des Artikel 63 Abs. 7 Satz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Zwei Tendenzen kennzeichnen heute die Forschungslandschaft: Zum einen werden Forschungsförderungen zunehmend von der EU ausgesprochen. Eine Verlagerung der Forschungsförderung von nationalen Institutionen zu EU-Institutionen ist deutlich zu beobachten. Diese vergeben einen bedeutenden Teil der Forschungsgelder an Großforschungseinrichtungen, was als Tendenz auch auf deutscher Ebene erkennbar ist. Zum anderen sind Universitäten aufgefordert, profilbildende Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Differenzierung zu ergreifen. Die Wirtschaftsinformatik in Münster hat sich in der Zeit ihres Bestehens in der deutschen Lehr- und Forschungslandschaft bestens etabliert und ist zu einem Baustein in der Profilbildung der Universität geworden. Durch die Schaffung eines solchen Forschungszentrums kann die Universität Münster und damit das Land Nordrhein-Westfalen die derzeit schon gute Stellung in der Wirtschaftsinformatik-Forschung in eine Spitzenposition ausbauen. Eine technologisch-organisatorische Spitzenposition ist außerdem Grundvoraussetzung für den Strukturwandel in Nordrhein-Westfalen und die nachhaltige Sicherung von Arbeitsplätzen.

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Das „European Research Center for Information Systems“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG und Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Das European „Research Center for Information Systems“ führt die Kurzbezeichnung „ERCIS“.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Das ERCIS ist fördert die Wissenschaft im Bereich der Informationssysteme.
- (2) In diesem Rahmen sind Ziele des ERCIS insbesondere:

1. Förderung der angewandten Forschung auf dem Gebiet der integrierten Organisations- und Informationssystemgestaltung unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte,
2. Verbesserung der Einwerbung von Forschungsgeldern, insbesondere von EU-Förderungen,
3. Lösung wirtschaftsinformatischer und betriebswirtschaftlich-organisatorischer Problemstellungen in Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen sowie der öffentlichen Verwaltung,
4. Zusammenwirken der auf Spezialgebieten tätigen wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler an der Universität Münster, anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie in Industrie und Wirtschaft,
5. Förderung und Pflege des wissenschaftlichen Informations- und Meinungs-austausches aller auf dem Gebiet der integrierten Organisations- und Informationssystemgestaltung tätigen Personen und daran Interessierten,
6. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
7. Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Fortbildung,
8. Kooperation mit in- und ausländischen Organisationen vergleichbarer wissenschaftlicher Aufgabenstellung. Darunter fallen insbesondere Kooperationen mit ausländischen Universitäten als assoziierte Institutionen,
9. Beratung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen sowie anderen öffentlichen bzw. dem Gemeinwohl verpflichteten Institutionen im Sinne der vorgenannten Aufgaben und Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren des ERCIS sind – durchweg in Zweitmitgliedschaft – all jene, die ihm im Zeitpunkt der Gründung zugeordnet waren. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (2) Ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen/Professoren des ERCIS ausgeschlossen werden.
- (3) Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des ERCIS sind – durchweg in Zweitmitgliedschaft – alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihm im Zeitpunkt der Gründung zugeordnet waren. Weitere Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.
- (4) Mitglied der Gruppe der Studierenden können alle an der Universität Münster eingeschriebenen Studierenden werden. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag durch Vorstandsbeschluss.
- (5) Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiter des ERCIS sind alle aus dem Stellenplan des ERCIS beschäftigten weiteren Mitarbeiter. Des Weiteren können – in

Zweitmitgliedschaft - alle diejenigen weiteren Mitarbeiter, die Dienstleistungen für das ERCIS erbringen, als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

- (6) Assoziierte Mitglieder können national und international ansässige Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen von Hochschulen und sonstige Forschungsinstitutionen werden, die auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik herausragende Leistungen erbracht haben und erbringen. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag und durch Beschluss des Vorstandes. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Organe

Organe des ERCIS sind:

1. der Vorstand,
2. die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
3. das Direktorium,
4. der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des ERCIS obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem ERCIS-Vorstand gehören an: Eine Professorin/ein Professor aus jeder wissenschaftlichen Einrichtung, die durch mindestens eine Professorin/einen Professor im ERCIS vertreten ist, eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen und eine Vertreterin/ein Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ERCIS nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Professorinnen/Professoren, der wissenschaftlichen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
- (5) Der ERCIS-Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben des ERCIS. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über den Haushalt einschließlich eventuell notwendig werdender Kürzungen oder Umverteilungen bei einzelnen Posten,
 2. Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors, seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters auf Vorschlag der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors, und Wahl des Direktoriums,

3. Beschlussfassung über Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des ERCIS, soweit sie nicht unmittelbar einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind,
 4. Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern in das ERCIS.
- (6) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des ERCIS-Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des ERCIS und der Dekanin/dem Dekan unverzüglich durch die Geschäftsführenden Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor zugestellt wird.
- (7) Der ERCIS Vorstand soll mindestens einmal im Semester zusammentreten.
- (8) Der ERCIS Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt eine Professorin bzw. einen Professor für eine Amtszeit von fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor des ERCIS hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des ERCIS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und Führung der Geschäfte des ERCIS in eigener Zuständigkeit,
 2. Einberufung und Leitung der Sitzungen des ERCIS,
 3. Ausführung der Beschlüsse des ERCIS.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/Der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7

Direktorium

- (1) Der Geschäftsführenden Direktorin/Dem Geschäftsführenden Direktor sind mindestens 3 Mitdirektorinnen/Mitdirektoren zur Seite gestellt, die sie/ihn bei den in § 6 definierten Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Mitdirektorinnen/Mitdirektoren werden vom Vorstand für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Zusammen mit der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor bilden sie das Direktorium. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Das Direktorium hat folgende Zuständigkeiten:
1. Vorbereitung und Koordination des Forschungsprogramms
 2. Umsetzung von Anregungen des Beirates in Entscheidungsvorlagen,
 3. Koordination von Berichten,
 4. Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, das ERCIS zu beraten und bei der Verwirklichung der Ziele nach § 2 zu unterstützen.
- (2) Der Beirat ist regelmäßig über die Aktivitäten des ERCIS auf dem Laufenden zu halten und mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Der Beirat gibt Anregungen für Forschungsaktivitäten, die auf in der Praxis erkannten Forschungsdefiziten basieren.
- (4) Der Beirat besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, der Universität Münster und jedes Förder-Mitglieds im Sinne von § 10.

§ 9 Finanzierung

- (1) Das ERCIS finanziert sich durch eingeworbene Drittmittel.
- (2) Die Drittmittel setzen sich insbesondere zusammen aus:
 1. Mitgliedsbeiträgen der Förder-Mitglieder,
 2. Spenden und Schenkungen,
 3. Zuschüssen und Projektmitteln,
 4. Erträgen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit.

§ 10 Förder-Mitgliedschaft

- (1) Fördernde Mitglieder des ERCIS können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des ERCIS ideell und materiell zu fördern.
- (2) Jedes Fördermitglied stellt eine stimmberechtigte Person für den Beirat.
- (3) Fördermitglieder haben eine nicht-rückzahlbare Einlage zu leisten, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen festgelegt ist.

§ 11
Mitarbeiter

- (1) Das ERCIS entscheidet über den Einsatz der ihm zugeordneten wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin /einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihm zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind.
- (2) Der Vorschlag an das Rektorat über das Dekanat betreffend die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern obliegt dem ERCIS.
- (3) Der Fachbereichsrat kann weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich dem ERCIS zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

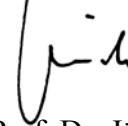
§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2004.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor

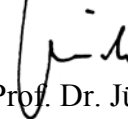


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Ordnung zur Änderung der vorgezogenen Teil-Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Mai 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 772), hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die vorgezogene Teil-Fachbereichsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. November 2003 (AB Uni 2003/11) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„Sonderregelungen für das European Research Center for Information Systems

- (1) Das „European Research Center for Information Systems“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 29 HG und Art. 63 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität. Es führt die Kurzbezeichnung ERCIS.
- (2) Organe des ERCIS sind:
 1. der Vorstand,
 2. die Geschäftsführende Direktorin/ der Geschäftsführende Direktor,
 3. das Direktorium,
 4. der Beirat.
- (3) Dem ERCIS Vorstand gehören an: Eine Professorin/ein Professor aus jeder wissenschaftlichen Einrichtung, die durch mindestens eine Professorin/einen Professor im ERCIS vertreten ist, 1 Vertreterin/Vertreter der wissenschaftlichen und 1 Vertreterin/Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter jeder einzelnen Gruppe werden aus der Mitte der Mitglieder des ERCIS nach Gruppen getrennt gewählt.
- (5) Das Nähere regelt eine Verwaltungs-und Benutzungsordnung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2004.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor

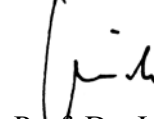


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Studiengang Sport
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfungen für Lehrämter vom 16. Januar 2004
vom 24. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S. 772) sowie des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter vom 27. März 2003 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfungen für Lehrämter vom 16. Januar 2004 (AB Uni 2004/1) wird wie folgt geändert:

II. 1. erhält folgenden Wortlaut: „Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen, Turnen und Sportspiel.“

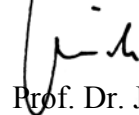
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 24. Februar 2004.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor

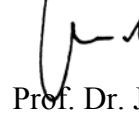


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**2.Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Mathematik
der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 15. Juli 1998
vom 27. Mai 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36), hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Juli 1998(AB Uni 1998 Nr.16) , zuletzt geändert am 23.September 2002 (AB Uni 2002, Nr. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 entfällt der zweite Halbsatz: „ ...in diesen Fällen sollten mathematische Methoden Anwendung finden“ ersatzlos.
2. § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: Die Vorprüfung wird mündlich abgehalten. Sie dauert in der Reinen Mathematik i.d.R. 45 Minuten; sie dauert in jedem anderen Prüfungsfach i.d.R. 30 Minuten. In den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann das Prüfungsverfahren entsprechend dem der Hauptfachstudierenden dieser Fächer durchgeführt werden.
3. In § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung: Die mündliche Prüfung in den Prüfungsfächern 1. und 2. dauert i.d.R. 45 Minuten, in den Prüfungsfächern 3. und 4.i.d.R. 30 Minuten.

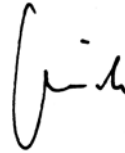
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2004.

Münster, den 27. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Die/ der Technisch Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme
an der Universität Münster
vom 08. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S. 36 und des Artikels 73 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (AB Uni 2002 Nr. 3) hat die Westfälische Wilhelms- Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Bestellung einer/s Technisch Verantwortlichen

- (1) In Ausführung der *Regelungen zur IV-Sicherheit in der Universität Münster*, hier insbesondere §3 (3) und (4), werden in Einrichtungen, die Objekte im Kommunikationssystem betreiben wollen, ein/e oder mehrere Technische Verantwortliche für vernetzte IV-Systeme sowie ein Vertreter/ eine Vertreterin bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen Einrichtung sofern nicht durch übergeordnete Instanzen anderes bestimmt wird; die/der Technische Verantwortliche wird dem ZIV im Rahmen seiner Zuordnung zu den zu betreuenden Objekten im Kommunikationssystem schriftlich benannt. Die Leiterin/ der Leiter der Einrichtung kann ihre/seine Zuständigkeit auf die Dekanin/den Dekan oder andere, z.B. die IVV-Leiterin/ den IVV-Leiter übertragen.
- (2) Die den Technisch Verantwortlichen zuzuordnenden Objekte sind die zu betreuenden Endgeräte und Zugangseinrichtungen im Kommunikationssystem in allen Formen (Rechner, Drucker oder Laborgeräte mit Netzanschluss, Anschlussdosen bei Festnetzzugängen usw.). Darüber hinaus können der/ dem Technischen Verantwortlichen durch die Leiterin/ den Leiter der jeweiligen Einrichtung übergeordnete Objekte zugeordnet werden Solche Objekte können im Rahmen von besonderen Vereinbarungen mit dem ZIV (als Betreiber des Kommunikationssystems) für IV-Leistungen jeglicher Art definiert werden. Insbesondere können solche Objekte Zusammenfassungen von Endgeräten oder Anschlusseinrichtungen sein, für die bestimmte quantitative oder qualitative

Betriebsgrößen innerhalb des Kommunikationssystems erzielt werden sollen (z.B. Übertragungsqualität oder Verfügbarkeit wegen besonderer Dienstgüteanforderungen, Zugangsbeschränkungen oder Verkehrsfilterung aus Sicherheitsgründen). Wenn die Zuordnung übergeordneter Objekte an den Technischen Verantwortlichen aus rein technischen Gründen erfolgen soll, genügt die Abstimmung der/ des für die untergeordneten Objekte zuständigen Technischen Verantwortlichen mit dem ZIV.

- (3) Zur/ Zum Technisch Verantwortlichen darf nur bestellt werden, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zur Westfälischen Wilhelms-Universität Münster steht und die zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Letztgenannte Voraussetzungen sollen durch anerkannte Zertifikate oder gleich zu wertende langjährige Erfahrungen nachgewiesen werden. Für die Bewertung der Nachweise sind die Detailregelungen, soweit vorhanden, und die Beurteilungskompetenz der IV-Versorgungseinheiten, des ZIV und des IV-Sicherheitsteams heran zu ziehen.
- (4) Die Einrichtung hat die/den Technisch Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben zu unterstützen und ihr/ ihm insbesondere, soweit dies zur Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben erforderlich ist, Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Auch ist sicherzustellen, dass sie/ er die ihm obliegenden Aufgaben im Zusammenwirken mit den unmittelbaren Betreibern der ihr/ ihm zugeordneten Endgeräte wahrnehmen kann. Als unmittelbare Betreiber gelten zunächst die Administratoren, die die Endgeräte einrichten, in das Kommunikationssystem integrieren und ihren Betrieb unterstützen. Soweit unmittelbare Betreiber von Endgeräten nicht ausdrücklich benannt und tätig sind, gelten die Nutzer – notfalls die Einrichter der Endgeräte – als solche. Zur Gewährleistung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den Technischen Verantwortlichen der Einrichtungen und den IV-Infrastruktureinrichtungen sollte der Technische Verantwortliche jeweils für eine größere Zahl von Objekten (Rechnern, Zugängen usw.) zuständig sein. Andererseits muss der Einsatzbereich aber auch überschaubar bleiben, so dass eine wirksame Problemlösung jederzeit wenigstens koordinierend eingeleitet werden kann. In der Regel sollten durch die/ den Technischen Verantwortlichen daher mindestens zwanzig und höchstens sechzig Endgeräte betreut werden.

§ 2 Aufgaben des Technisch Verantwortlichen

- (1) Die/ der Technisch Verantwortliche ist vorrangige Kontaktperson mit entsprechender technischer Koordinierungsfunktion zwischen dem jeweiligen unmittelbaren Betreiber der IV-Systeme einerseits und der/dem jeweiligen Leiter/ Leiterin der Einrichtung und den zentralen sowie dezentralen IV-Einrichtungen andererseits. Ihr/ sein Aufgabenbereich umfasst den Bereich der Verwaltung, der Integration, des Betriebes und der Sicherheit von IV-Systemen innerhalb des Kommunikationssystems der Universität. Soweit durch die von ihm betreuten Objekte mit der Universität verbundene Kommunikationssysteme Dritter (Wissenschaftsnet, Internet, lokale Drittnetze usw.) erreicht werden können, ist der genannte Aufgabenbereich auch innerhalb des so erweiterten Kommunikationssystems definiert.
- (2) Die/der Technische Verantwortliche
 - a) führt alle in diesem Kontext entstehenden latenten und akuten Problemstellungen selbst oder unter Inanspruchnahme fachkundiger Hilfe wirksam und zeitgerecht einer Lösung zu. Er soll sich daher ständig über die Verwendung der ihm zugeordneten IV-Systeme informieren und soll von der jeweiligen Einrichtung auch diesbezüglich informiert werden. Hierbei erkannte Mängel in der Betreuung der Systeme behebt sie/ er selbstständig oder in der Zusammenarbeit mit der/ dem Leiterin/Leiter der jeweiligen Einrichtung, und führt auftretende Probleme zumindest koordinierend einer Behebung zu.
 - b) leitet bei Gefahr im Verzuge die notwendigen Abwehrmaßnahmen umgehend ein und setzt notfalls eigenständig die Gefahrenquelle außer Betrieb.
 - c) ist für die Durchführung aller in diesem Kontext entstehenden notwendigen technischen Verwaltungsaufgaben, wie beispielweise die Dokumentation der Objekte mit technischen Parametern in lokalen und externen Datenbanken, verantwortlich.
- (3) Die/ der Technisch Verantwortliche hat zur Erfüllung seiner Aufgaben den notwendigen Zugriff zu allen Informationen, die in den IV-Versorgungseinheiten oder dem ZIV verfügbar sind und die ihm zugeordnete Objekte betreffen.

Ferner müssen ihr/ ihm die unmittelbaren Betreiber der Endgeräte, die ihm zugeordnet sind, bekannt gemacht werden.

§ 3 Haftungsausschluss

Die/ der Technisch Verantwortliche haftet lediglich für seinen Aufgabenbereich. Die Verantwortung für die IV-Sicherheit eines Endgerätes und der dort zur Verfügung gestellten Dienste und Informationen und für die von dort ausgehenden Bedrohungen und Schädwirkungen liegt in erster Linie bei den zuständigen unmittelbaren Betreibern (zumeist Administratoren), in dem Maße wie diese das System einrichten und in das Kommunikationssystem integrieren. Zudem sind auch die Nutzer in dem Maße verantwortlich, in welchem sie Ressourcen in Anspruch nehmen. Die Gesamtverantwortung trägt die/ der Leiterin/ Leiter der jeweiligen Einrichtung, soweit ihnen die Aufsicht über diese Systeme und Anwendungen einschließlich ihrer Administration und Nutzung obliegt.

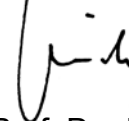
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Regelung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Technische Verantwortliche, die durch die bisher übliche Verpflichtungserklärung ihre Aufgabe übernommen haben, können nach Inkrafttreten dieser Regelungen innerhalb von zwei Monaten von ihrem Amt zurücktreten. Nach Ablauf der Frist gilt für die im Amt verbliebenen Technischen Verantwortlichen die vorliegende Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. April 2004.

Münster, den 08. Juni 2004

Der Rektor

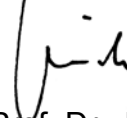


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08. Juni 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a vertical line that serves as a separator between the title and the name.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1.Ordnung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für das
Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12. Dezember 2002
vom 09. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW.S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 12. Dezember 2002 (AB Uni 2003/ Nr. 6) wird wie folgt geändert

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:“ (2) Für das Weiterbildende Studium Steuerwissenschaften können in jedem Jahr 40 Studierende zugelassen werden. Hiervon stehen 20 Plätze für Absolventen/Absolventinnen der Rechts- und 20 für Absolventen/Absolventinnen der Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung. Wird diese Kapazität durch Absolventen/Absolventinnen einer Fachrichtung nicht ausgeschöpft, so können die Plätze an Absolventen/Absolventinnen der anderen Fachrichtung vergeben werden.“
2. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:“ (2) Die Studierenden erhalten über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen.“
3. § 8 Absatz 3 entfällt; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
4. § 9 erhält folgenden neuen Absatz 2 : „(2) Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 370 der 493 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben“. Der

bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende neue Ziffer 5:

„5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5 summa cum laude

1,6 - 2,5 magna cum laude

2,6 - 3,5 cum laude

3,6 - 4,0 rite

4,1 - 5,0 non rite

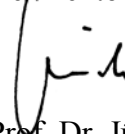
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 27. April 2004 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. April 2004.

Münster, den 09. Juni 2004

Der Rektor

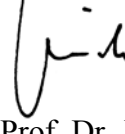


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09. Juni 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Postgraduierten Studiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster vom 30. April 2003 (AB Uni 2003/ Nr. 6) wird wie folgt geändert

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Mergers & Acquisitions“ wird zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder durch eine Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. von der das Studienprogramm durchführenden JurGrad gGmbH in das Programm aufgenommen worden ist.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch die Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.“

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
“Die Studierenden sollen über Berufserfahrung verfügen.“
3. § 2 Absatz 3 entfällt ersatzlos.
4. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5

Voraussetzungen für die Erlangung des Hochschulgrads

Von den acht angebotenen Abschlussprüfungen im Sinne des § 7 müssen mindestens sechs mit der Note „rite (4,0)“ oder besser bewertet worden sein. Ebenso muss die Master-Abschlussarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 135 der 180 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.“

5. § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	= eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

6. § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
“(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.“

7. § 7 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

“(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens rite (4,0) bewertet worden ist. Im Falle des Absatz 1 Satz 1 muss sie von einem/einer Prüfer/Prüferin mit mindestens rite (4,0) bewertet worden sein. Für die Ermittlung der Note im Falle der Notendivergenz gilt im übrigen § 9 Abs. 2 entsprechend.“

8. § 9 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. „Die Noten der sechs besten Abschlussprüfungen werden mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
2. Die Note der Master-Abschlussarbeit wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.
3. Die errechneten Werte für die Abschlussprüfungen und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
4. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite
4,1 – 5,0	non rite”

9. § 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

“(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt“

10. § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder aufsichtführenden Personen getroffen und aktenkundig

gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.“

11. § 10 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

“(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilig prüfenden oder aufsichtführenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen“

12. § 12 erhält folgende neue Fassung:

„§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn die nach § 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung zur Bildung einer Gesamtnote erforderliche Anzahl von Prüfungsleistungen bestanden wurde. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden

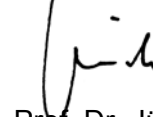
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 2004/2005 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 27. April 2004 und des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. April 2004.

Münster, den 09. Juni 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'J' followed by 'schmidt' in a cursive script.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Beitragsordnung

des Studentenwerks Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 14. Juni 1974.

Aufgrund der Beschlussfassung des Verwaltungsrates vom 17.06.2004 erhält die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Mai 2004, folgende Fassung:

§ 1

- (1) Für das Studentenwerk Münster wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studenten der Universität Münster, Fachhochschule Münster, Kunstakademie Münster, Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 5 StWG erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen eines Auslandsstudiums beurlaubt sind. Bei einer Befreiung wegen Krankheit oder Schwangerschaft ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

- (1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 47,55 € je Studierendem im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben. Diese Festsetzung gilt erstmalig mit Wirkung für das Wintersemester 2004/2005.
- (2) Aufgrund der Bestimmungen der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 Nr. 3, 13 Abs. 5 StWG in Verbindung mit § 12 der Satzung des Studentenwerks Münster wird je Student und Semester ab Wintersemester 2004/2005 ein Beitrag für die Darlehenskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. in Höhe von 1,00 € erhoben.
- (3) Ab dem Sommersemester 2004 wird je Studierendem und Semester ein Beitrag zur Finanzierung des Trägeranteils der Kinderkrippe und Krabbelstube in Höhe von 1,26 € erhoben.
- (4) Ab dem Sommersemester 2001 wird je Studierendem pro Semester ein Beitrag für die studentische Unfallversicherung in Höhe von 0,23 € erhoben.

Ab dem Sommersemester 2002 werden alle Beiträge in Euro erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit der Einschreibung,
- b) Rückmeldung oder Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk Münster von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben ist, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Dies gilt nicht im Falle der Exmatrikulation oder des Widerrufs der Einschreibung aus wichtigem Grund im Laufe eines Semesters. Der Sozialbeitrag ist monatsanteilig zu erstatten.

§ 5

Die Beitragsordnung des Studentenwerks Münster wird den Hochschulen (wie in § 1 (1) dieser Beitragsordnung aufgeführt) zwecks amtlicher Bekanntmachung zugesandt.

§ 6

Die Beitragsordnung des StW Münster tritt in Kraft mit dem ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 14. Juni 1974, zuletzt geändert im Mai 2004, außer Kraft.

Münster, 18. Juni 2004

Haßmann

**Satzung
des Studentenwerks Münster
-Anstalt des öffentlichen Rechts-**

Das Studentenwerk Münster - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV. NW. S. 36) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Das Studentenwerk führt den Namen : “Studentenwerk Münster” dem im Rechtsverkehr die Bezeichnung “- Anstalt des öffentlichen Rechts -” hinzugefügt wird.
- (2) Das Studentenwerk Münster hat seinen Sitz in 48151 Münster, Bismarckallee 5.
- (3) Das Studentenwerk Münster ist zuständig für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster, die Kunstakademie Münster und die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster.
- (4) Das Studentenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel.
- (5) Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (SGV. NW. 113) verwendet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Studentenwerk Münster erbringt im Rahmen des § 2 Abs. 1 StWG für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Dienstleistungen:
 1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen.
 2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum.
 3. Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.
 4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung.
 5. Errichtung und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
 6. Förderung kultureller Interessen der Studierenden.

- (2) Die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Münster durch andere Hochschulangehörige und Dritte kann gegen Entgelt gestattet werden, soweit die Kapazität ausreicht. Der Verwaltungsrat erläßt hierfür Richtlinien.
- (3) Das Studentenwerk führt Maßnahmen der Studien- und Ausbildungsförderung durch, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG. Unberührt bleiben weitere Aufgaben, die dem Studentenwerk durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes übertragen werden.
- (4) Das Studentenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, soweit die Finanzierung gesichert ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Studentenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Studentenwerkes sind:
 1. der Verwaltungsrat,
 2. der Verwaltungsausschuss,
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe sind verpflichtet, die sozialen Belange der Studierendenschaft der Hochschulen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung zu fördern und Initiativen für die weitere Verbesserung der sozialen Lage der Studierendenschaft zu entwickeln. Sie sind gehalten, hierbei untereinander und mit den Hochschulen nach § 1 Abs. 3 und ihren Studierendenschaften zusammenzuwirken.

§ 5

Zusammensetzung und Amtszeit des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. sieben Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes,
2. vier andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes,
3. zwei Bedienstete des Studentenwerkes Münster
4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bestimmten Mitglieder des Verwaltungsrates gehören den Hochschulen des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerkes Münster nach folgendem Schlüssel an:

1. vier Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, zwei Studierende der Fachhochschule Münster, bei Verzicht der FH oder der WWU auf maximal einen Sitz je ein/e Studierende/r der je anderen großen Hochschule, eine Studierende oder ein Studierender der Kunstakademie Münster bei Verzicht ein/e weitere/r Studierende/r der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster,
2. drei andere Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, ein anderes Mitglied der Fachhochschule Münster, und zwar zwei Hochschullehrer/innen, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiter/in

(3) Der Verwaltungsrat ist für die Dauer seiner Amtsperiode ordnungsgemäß zusammengesetzt, nachdem die in Absatz 1 vorgesehenen Mitglieder bestellt sind.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt sein Ersatzmitglied ein. Im Falle der Verhinderung wird sein Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat geladen. Scheidet das Ersatzmitglied nach Eintritt in den Verwaltungsrat aus, so hat die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StWG sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.

Dies gilt auch für die Wahl der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG durch die Personalversammlung.

Der Verwaltungsrat muss zu seiner konstituierenden Sitzung in den beiden ersten Monaten seiner Amtszeit zusammentreten. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal im Semester einzuberufen.

- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.

§ 6

Verfahren und Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden deren/dessen erste/n und zweite/n Stellvertreter/in, die/der die oder den Vorsitzende/n im Falle ihres oder seines Ausscheidens oder ihrer/seiner Verhinderung in dieser Reihenfolge vertreten. Vorsitzende/r und Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Gruppen nach § 4 Abs. 1 StWG angehören, eine/r davon der Gruppe der Studierenden. Sie dürfen jedoch nicht der Gruppe der Bediensteten des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG angehören. Die Stellvertreter/innen sollen zugleich Mitglied des Verwaltungsausschusses sein.
- (2) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:
 1. Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertreter/innen ist zur Beschlussfassung die Stimmenmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (acht Stimmen).
 2. Bei
 - der Beschlussfassung über Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - dem Erlass und der Änderung der Satzung,
 - dem Erlass und der Änderung der Geschäftsordnung,
 - der Erweiterung der Aufgaben
 ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig (zehn Stimmen).

In allen übrigen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmenrechts an Weisungen nicht gebunden.

- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind, außer bei der Beratung von Personal- und Grundstücksangelegenheiten, öffentlich.
Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Angehörigen der Hochschulen, für die das Studentenwerk zuständig ist, und die Bediensteten des Studentenwerks Münster beschränken. Nichtmitgliedern kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie in nichtöffentlicher Sitzung Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens regeln:
1. Form und Frist der Einladung zu Sitzungen,
 2. Zwang zur Einberufung auf Antrag,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Abstimmungen,
 5. Leitung der Wahl gemäß § 5 Abs. 2 StWG. Einberufung und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden,
 6. die rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.

§ 7

Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:
1. der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende/r; sie/er ist zugleich eines der Mitglieder gemäß den Nummern 2 bis 4,
 2. der Kanzlerin oder dem Kanzler einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Münster,
 3. der Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 4. vier weiteren Mitgliedern gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 StWG, die der Verwaltungsrat unter Beachtung von § 8 Abs. 1 Nr. 1 StWG aus seiner Mitte wählt.
- Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsausschusses. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den erste/n und zweite/n Stellvertreter/in der oder des Vorsitzenden; § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen über die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe: Bei der Beschlussfassung über

1. Vorschläge an den Verwaltungsrat zu Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
2. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerkes Münster,
3. den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und der Feststellung des Jahresabschlusses

ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erforderlich. Bei einer erforderlichen zweiten Beschlussfassung genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in der erneut einzuberufenden Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sind und in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

- (4) Die/Der Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss über Planungen zu berichten und ihn über Entscheidungen von besonderer Bedeutung, die die Interessen der Studierenden berühren, zu informieren. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht zur Stellungnahme. Die/Der Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsausschuss regelmäßig über die Lage des Studentenwerkes, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses.

Der Verwaltungsausschuss kann von der/dem Geschäftsführer/in Einsicht in die Geschäftsvorgänge, jedoch nicht in die Personalakten, verlangen.

- (5) Der Verwaltungsausschuss ist mindestens einmal je Semester einzuberufen, darüber hinaus dann, wenn es die/der Vorsitzende für erforderlich hält oder mindestens drei Mitglieder oder die/der Geschäftsführer/in es beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates entsprechend.

- (6) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 9 StWG sind insbesondere:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahmen gemäß § 12 Abs. 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studentenwerkes Münster.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Verwaltungsausschusstätigkeiten Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren.

- (8) Studentische Verwaltungsausschuss-Mitglieder bekommen für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% des BAföG-Satzes. Sollte eine Studentin/ein Student Verwaltungsausschussvorsitzende/r sein, erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% des BAföG-Satzes.

§ 8

Geschäftsführer/in

- (1) Die/Der Geschäftsführer/in leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie/Er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/in ist Beauftragte/r für den Haushalt; ihr/ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie/Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten des Studentenwerkes.
- (4) Die/Der Geschäftsführer/in hat das Hausrecht.
- (5) Die/Der Geschäftsführer/in stellt seinen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für die Verwaltung und die Einrichtungen des Studentenwerkes auf.
- (6) Die/Der Geschäftsführer/in kann aus dem Kreis der Abteilungsleiter/innen eine/n ständige/n Vertreter/in bestellen. Dieser/Diesem können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung der Verteterin, des Verteters bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuss; ihre/seine Abberufung ist dem Verwaltungsausschuss anzuzeigen.
- (7) Die/Der Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie/Er hat das Recht, Anträge zu stellen.

§ 9

Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte sind Angestellte mit Abteilungsleiterfunktionen.
- (2) Vor Einstellung und Entlassung leitender Angestellter holt die/der Geschäftsführer/in die Zustimmung des Verwaltungsausschusses ein (§ 11 Abs. 2 Satz 3 StWG); dieser kann von der/ dem Geschäftsführer/in Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls eine Vorstellung der Bewerber/innen verlangen.

Als Einstellung gilt auch die Übertragung von Abteilungsleiterfunktionen an Bedienstete des Studentenwerkes für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres durch den Verwaltungsausschuss beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.

- (3) Der Wirtschaftsplan bedarf vorheriger Änderung, wenn von den im Erfolgsplan veranschlagten Erträgen und Aufwendungen oder von den im Finanzplan veranschlagten Ausgaben und Einnahmen erheblich abgewichen werden soll.

§ 11

Jahresabschluss

- (1) Der von der/dem Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer/einem Wirtschaftsprüfer/in geprüft, die/den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Bis zum 15. Juli eines jeden Jahres soll der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Die Jahreserfolgsrechnung ist so zu gliedern, dass sie die selbständige Betrachtung des wirtschaftlichen Ergebnisses in den einzelnen Dienstleistungsbereichen (Kostenstellen) ermöglicht.
- (4) Der von der/dem Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.
- (5) Für den Jahresabschluss gelten Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 12

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass neben dem allgemeinen Sozialbeitrag ein Beitrag für besondere Zwecke erhoben wird.

§ 13

Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

- (1) Die Satzungen des Studentenwerkes Münster werden in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Hochschulen des Zuständigkeitsbereiches veröffentlicht.

- (2) Die Satzungen müssen von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der/dem Geschäftsführer/in unterzeichnet sein und, soweit erforderlich, den Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde enthalten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung des Studentenwerkes Münster tritt in Kraft mit dem Ersten des Monats, der ihrer Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. September 1978 (GABl. NW. S. 458), zuletzt geändert am 07. Juni 2002, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 29. April 2004 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Mai 2004.

Münster, im Mai 2004.

Kurt Stiegler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Peter Haßmann
Geschäftsführer